

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung

- a) des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
— Drucksachen 12/220, 12/561, 12/565 —
- b) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
— Drucksachen 12/403, 12/561, 12/565 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 4 wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut von § 4 wird Absatz 1.
2. Folgende neue Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, mehr als 120 095 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, mehr als 60 047 Deutsche Mark

beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Der bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 0,5 Tausendstel des 120 095 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als ein Tausendstel des 60 047 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag

1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes

bezeichneten Einkommensteuertabelle abzurunden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn

1. im Falle der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn der Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten, auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens entspricht;
2. im Falle der Einbehaltung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen der nach § 39 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebende Jahresarbeitslohn zuzüglich des sonstigen Bezugs den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entspricht.

Absatz 3 gilt sinngemäß."

Bonn, den 13. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ergänzungsabgabe ohne Einkommensgrenze belastet alle Lohn- und Einkommensteuerzahler in den alten und in den neuen Bundesländern. Nach den Schätzungen der Bundesregierung werden etwa 70 Prozent der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern die geplante Ergänzungsabgabe trotz ihres vergleichsweise niedrigen Einkommens zahlen müssen. Damit werden etwa sechs Millionen Bürger in den neuen Bundesländern zur Kasse gebeten. Bei Annahme des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Form stellt der sog. „Solidaritätszuschlag“ ein Instrument dar, mit dem die Bürger in den neuen Bundesländern zur Solidarität mit sich selbst herangezogen werden.

Aber auch für die meisten Bürger in den alten Bundesländern stellt die von der Bundesregierung geplante Ergänzungsabgabe eine nicht gerechtfertigte Doppelbelastung dar. Den Arbeitnehmern mit mittleren und kleinen Einkommen wurde bereits durch die Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesregierung eine Zusatzbelastung auferlegt. Personen mit mittleren und kleinen Einkommen werden außerdem durch die von der

Bundesregierung geplante Anhebung der Verbrauchsteuern wesentlich stärker belastet als Personen mit hohem Einkommen. Dagegen gebietet es gerade der Gedanke der Solidarität, daß in erster Linie die einkommenstarken Personen zu einem finanziellen Beitrag zum Aufbau der neuen Bundesländer und zur sozial gerechten Ausgestaltung des Umbauprozesses herangezogen werden.

Es ist daher erforderlich, die Ergänzungsabgabe mit einer Einkommensgrenze zu verbinden, durch die der weitaus überwiegende Teil der Arbeitnehmer und der Selbständigen in den neuen Bundesländern und auch die Personen mit mittleren und kleinen Einkommen in den alten Bundesländern von der Ergänzungsabgabe freigestellt werden. Erst eine solche Ergänzungsabgabe, die sich auf die von ihrem Einkommen her leistungstärkeren Personen in unserer Gesellschaft konzentriert, hat den Namen „Solidaritätszuschlag“ wirklich verdient.

Durch die Einführung einer Einkommensgrenze wird zudem erreicht, daß Personen mit einem Einkommen in Höhe des Existenzminimums, die heute aufgrund des zu geringen Grundfreibetrages in verfassungswidriger Weise mit Lohn- und Einkommensteuer belastet werden, nicht auch noch zusätzlich eine neue Steuer in Form der Ergänzungsabgabe zahlen müssen.

Einzelbegründung

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt für veranlagte unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, daß bei ihnen ein Solidaritätszuschlag nur zu erheben ist, wenn das zu versteuernde Einkommen 60 047 DM und im Falle der Anwendung des Splittingverfahrens 120 095 DM übersteigt. In dem zu versteuernden Einkommen sind ausländische Einkünfte nicht enthalten, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer befreit sind. Diese erhöhen aber die steuerliche Leistungsfähigkeit und werden deshalb in der Regel bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Ist letzteres der Fall, so ist das zu versteuernde Einkommen um die betreffenden Auslandseinkünfte nach Absatz 2 Satz 2 zu berichtigen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift vermeidet Härten, die entstünden, wenn der Solidaritätszuschlag bei Überschreiten der Grenzen von 60 047 DM bzw. 120 095 DM sofort in voller Höhe erhoben werden würde. Ihrer Ausgestaltung nach entspricht sie der in dem früheren Ergänzungsabgabengesetz enthaltenen Milderungsregelung. Der Übergangsbereich beträgt 3 750 Deutsche Mark bei nach der Einkommensteuer-Grundtabelle und 7 500 Deutsche Mark bei nach der Einkommensteuer-Splitting-Tabelle Besteuernden.

Zu Absatz 4

Für Zwecke der Einbehaltung des Solidaritätszuschlags vom Arbeitslohn sieht § 4 Abs. 4 die Umrechnung der Grenzbeträge

des Absatzes 2 auf die diesen Beträgen entsprechenden Arbeitslohnbeträge vor. Darüber hinaus erfordert die unterschiedliche Ermittlung der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn und für sonstige Bezüge nach § 39 b des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Ausgestaltung der Vorschriften zur Erhebung des Solidaritätszuschlags. In den Lohnzahlungszeiträumen, in denen der maßgebende Grenzbetrag nicht erreicht wird, ist der Solidaritätszuschlag vom laufenden Arbeitslohn nicht einzubehalten. Dies kann bei schwankendem Arbeitslohn (zeitweise unter und zeitweise über dem Grenzbetrag) auf das Jahr gesehen zu einer zu niedrigen Einbehaltung des Solidaritätszuschlags führen. Die zutreffende Erhebung des Solidaritätszuschlags bleibt in diesen Fällen dem ohnehin durchzuführenden Veranlagungsverfahren vorbehalten.